

1. **Ergebnisvermerk**
über die öffentliche Infoveranstaltung „Bodenbelastungen im Bereich der ehemaligen Hugstetter Kiesgrube“ am Dienstag, den 07.12.2010 im Fritz-Hüttinger-Haus in FR-Mooswald

Teilnehmer:

Herr Bergamelli	Vorsitzender des Bürgervereins FR-Mooswald
Herr Unmüssig	LRA Breisgau-Hochschwarzwald-Gesundheitsbehörde
Herr Dr. Wörner	Umweltschutzamt Stadt Freiburg
Herr Zähringer	Umweltschutzamt
Herr Meier	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen

sowie ca. 45 Anwohner des Wohngebiets FR - Mooswald

Als weitere Vertreter der Verwaltung waren Herr Pfau, Rechtsamt, sowie die Herren Weber und Bürkle, Umweltschutzamt, anwesend.

Beginn: 20 Uhr; Ende: 22.00 Uhr

Nach einer Einführung und Vorstellung der Teilnehmer durch Herrn Bergamelli erläutert Herr Dr. Wörner die Vorgehensweise bei der Bearbeitung einer sogenannten Altlastverdachtsfläche :

Aufgrund von Vorgaben des Landes werden die einzelnen Untersuchungsschritte stufenweise abgearbeitet, wobei nach jedem Untersuchungsschritt eine neue Bewertung erfolgt, die dann das weitere Vorgehen bestimmt. Diese Bewertungen werden unter Teilnahme der Landesanstalt für Umweltschutz, dem Regierungspräsidium und dem Gesundheitsamtes vorgenommen.

Die jeweils durch das Land geförderten Untersuchungsschritte und deren Bewertungen ermöglichen eine Schritt für Schritt genauere Betrachtung des Vorgangs, um auch Möglichkeiten des Ausstiegs aus der Bearbeitung rechtzeitig zu erkennen, wenn Verdachtsmomente ausgeräumt wurden bzw. dann, wenn Fälle einfacher Art vorliegen.

Das Umweltschutzamt als untere Bodenschutzbehörde nimmt zum einen staatliche Aufgaben wahr, die sie gegebenenfalls gegenüber der Stadt Freiburg zu vertreten hat. Zum anderen ist sie Teil der Stadt und führt für diese u.a. die einzelnen Untersuchungsschritte durch.

Ergebnisse der Detailuntersuchung

Herr Zähringer stellt im folgenden die Ergebnisse der DU vor:

Nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes-Bodenschutzverordnung wird nach dem direkten Pfad (Wirkungspfad Boden- Mensch) und dem indirekten Pfad (Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze) unterschieden.

Bei beiden Pfaden werden Prüfwerte vorgegeben, bei deren Überschreiten geprüft werden muss, ob sich daraus ein Handlungsbedarf ergibt, insbesondere ob eine gesundheitliche Gefährdung für den Menschen zu befürchten ist.

Wirkungspfad Boden- Mensch

Im vorliegenden Fall sind auf 26 von 41 untersuchten Grundstücken die Prüfwerte für den Parameter Blei, auf einem weiteren Grundstück ist der Prüfwert für den Parameter Benzo(a)pyren überschritten. Bei der Festlegung der Prüfwerte für Wohngebiete wurde die sensibelste Nutzung – hier spielende Kinder – berücksichtigt!

Untersuchungen auf vergleichbar mit diesen Stoffen belasteten Flächen zeigen, dass bei einer Aufnahme über den Boden keine signifikante Erhöhung von Blutbleiwerten gegeben ist. Nach dem Bundesbodenschutzgesetz ist demnach keine Gefahr i.S. des Bodenschutzrechts gegeben. Da aus Vorsorgegründen die Aufnahme von Blei nicht gewünscht ist, werden seitens des Gesundheitsamtes einfache Verhaltensempfehlungen ausgesprochen.

Hier sind vor allem die Verwendung einer Krabbeldecke für spielende Krabbelkinder zu nennen, des Weiteren die Reinigung der Hände nach dem Spielen und ggfls. Reinigung der Spielsachen.

Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze

Von den 41 untersuchten Grundstücken wiesen 28 Prüfwertüberschreitungen für den Parameter Benzo(a)-pyren auf, auf 3 dieser Grundstücke ist der Prüfwert für den Parameter Quecksilber überschritten. Für diese Stoffe gilt die oben für Blei angeführte Bewertung.

Beim Anbau von Nutzpflanzen ist im Fall von Quecksilber nicht von relevanten Verzehrsmengen bei selbstangebautem Gemüse auszugehen. Auf Grundstücken mit erhöhten Benzo(a)-pyren-Werten reichen bereits hygienische Maßnahmen wie z.B. Waschen, Putzen und Schälen der bodenberührenden Pflanzenteile als Vorsichtsmaßnahme aus.

Staatliche Bewertungskommission

In der Sitzung der staatlichen Bewertungskommission am 26.10.2010 wurden die o.g. Einschätzungen bestätigt und die festgestellten Bodenbelastungen als nicht schädlich eingestuft. Entsprechend der stufenweisen Vorgehensweise nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Bearbeitung von Altlastenfällen ist nunmehr das Beweismiveau 3 erreicht: Die Fläche der ehemaligen Ablagerung kann demnach im Bodenschutzkataster mit der Bewertung „**B**“ **Belassen zur Wiedervorlage - keine Altlast** aufgenommen werden.

Fragen und Antworten

- Zu der Frage, ob der hohe Anteil von Glasscherben auf den Grundstücken nicht eine Gefahr für sich dort aufhaltende Menschen sei, erläuterte Herr Unmüssig, dass von Scherben grundsätzlich immer eine gewisse Gefahr ausgeht. Diese Gefahr kann man aber durch einfache Schutzmaßnahmen wie z. B. das Tragen von Handschuhen minimieren oder gar gänzlich vermeiden. Für Krabbelkinder empfiehlt sich beim Spielen auf solchen Flächen eine schützende Krabbeldecke. Aus Sicht des Umweltamtes ist hier keine über das allgemeine Risiko hinausgehende Gefährdung gegeben. Darum besteht aus Sicht des Bodenschutzes kein Handlungsbedarf.

- Ist der belastete Boden im Falle eines Aushubs noch frei verwertbar?

Je nach Belastung des Bodens ist er nach den Vorgaben des Abfallrechts tatsächlich nicht mehr frei verwertbar, d.h. es werden ggfls. gesonderte abfallrechtliche Vorgaben zur Entsorgung gemacht werden müssen, die zusätzliche Kosten für den Abfallbesitzer verursachen werden.

- Zu den Vorhaltungen eines Bewohners zur unterschiedlichen Bewertung eines früheren Gutachtens und dem jetzt vorliegenden Gutachten durch die Stadt wurde dargelegt, dass in beiden Fällen das Gesundheitsamt Verhaltensempfehlungen ausgesprochen habe. Auch auf das Vorgehen der Stadt Freiburg bei den damaligen Bodenbelastungen in den geplanten Stadtteilen Rieselfeld und Vauban im Vergleich zu den heutigen Bodenbelastungen im Stadtteil in FR - Mooswald wurde kurz eingegangen. Demnach hat seinerzeit bei beiden geplanten Wohngebieten eine ganz andere Belastungssituation vorgelegen, Durch die höhere Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg wurde im Falle des Rieselfelds die Beseitigung der Bodenbelastungen angeordnet, im Falle des Wohngebiets Vauban wurden von der Stadt die gleichen Sanierungsziele wie im Rieselfeld zugrunde gelegt.

Auf weitere Ausführungen hierzu wurde im Hinblick auf den bereits umfangreichen Schriftwechsel mit dem Bewohner verzichtet.

- Es wurde angefragt, ob es aufgrund der Untergrundverhältnisse zu Setzungen des Bodens kommen könnte.

Auf mögliche Setzungen aufgrund der Auffüllungen wurde in den damaligen baupolizeilichen Genehmigungen hingewiesen. Den Bauwilligen wurde auferlegt, „bei der Fundamentierung des Gebäudes besondere Sorgfalt anzuwenden“. Ob die empfohlenen Fundamentierungen überall umgesetzt wurden, ist nicht bekannt. Ob es heute noch zu Setzungen kommen kann, ist durch ein privat zu beauftragendes Bodengutachten klären zu lassen.

- Die Behauptung, die Bebauung des Gebiets sei gegen die Empfehlungen des damaligen Gesundheitsamtes erfolgt, ist unrichtig. Es ist dokumentiert, dass seitens des Gesundheitsamtes „keine hygienische Bedenken gegen die Bebauung des Geländes bestehen“.

Wie geht die Stadt Freiburg mit den Ergebnissen um?

Von großem Interesse war die Frage, ob die Stadt Freiburg, da sie wie oben dargelegt nicht zur Sanierung der belasteten Grundstücke nach Bodenschutzrecht verpflichtet ist, bereit wäre, „freiwillige“ Leistungen zu gewähren. Dies wird von Herrn Meier, ALW, verneint. Die rechtliche Prüfung dieser Frage habe ergeben, dass die Stadt Freiburg die Grundstücke vor über 30 Jahren verkauft hat und daher evtl. bestehende Ansprüche inzwischen verjährt sind. Die Prüfung habe auch ergeben, dass keine Ansprüche bestanden hätten, da die Stadt die Bauwilligen und die späteren Käufer dieser Grundstücke auf die Untergrundverhältnisse hingewiesen habe. Eine Sensibilisierung bzw. die heutigen Erkenntnisse über die Bodenbelastungen haben damals gar nicht vorgelegen, so dass seitens der Stadt alles vertretbare getan worden war, um die Grundstücksverkäufe rechtlich einwandfrei abzuwickeln.

Dessen ungeachtet wird von den Anwesenden weiter eine freiwillige Leistung der Stadt eingefordert, da die Grundstücke durch die damaligen Aktivitäten der Stadt belastet sind und die Eintragung im Bodenschutzkataster eine Wertminderung bei evtl. Verkaufsabsichten darstellen würde. Von den privaten Eigentümern werde erwartet, dass sie die Wertminderung der belasteten Grundstücke hinnehmen. Wie sehe es aber aus, wenn die Stadt weitere Erbbaugrundstücke dieses Gebietes veräußern wolle? Würde der Gutachterausschuss dies bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte bzw. Festlegung der Grundstückspreise berücksichtigen? Diese Frage wird das ALW separat im Bedarfsfall (Veräußerung) durch den Gutachterausschuss prüfen lassen.

Schlusswort

Herr Bergamelli faßt in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und der ausführlichen Diskussion der Fragen aus dem Forum die Erkenntnisse des Abends wie folgt zusammen:

Nach Ansicht des Bürgervereins ist das bodenschutzrechtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die vorliegende Datenlage im Gutachten und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung, die Stadt nicht zu einer Sanierung verpflichtet zu können, seien für ihn objektiv dargestellt und nachvollziehbar. Sollten einzelne Grundstückseigentümer dennoch eine Entschädigung für ihre belasteten Grundstücke durch die Stadt erwirken wollen, müssen sie dies künftig auf dem zivilrechtlichen Weg tun, bei welchem der Bürgerverein aber nicht mehr als Partner mitwirken könne. Für weitere Gesprächsrunden dieser Betroffenen stelle der Bürgerverein weiterhin seine Vereinsräume zur Verfügung, mehr kann der Bürgerverein aber für die Betroffenen nicht tun.

Im Auftrag

Bürkle